

Verpfändungsvereinbarung

Vereinbarung zwischen

..... - nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

und

..... - nachfolgend „**Pensionsberechtigte(r)**“ genannt -

Die Gesellschaft unterhält bei der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „**AllianzGI**“ genannt) das Allianz Anlage Depot Nr.:

1.

Hiermit verpfändet die Gesellschaft die gegenwärtig sowie künftig auf dem o. g. Allianz Anlage Depot verwahrten Investmentfondsanteile einschließlich der Ertragnis- und Erneuerungsscheine unter Abtretung der entsprechenden gegenwärtigen und künftigen Herausgabeansprüche an den/die Pensionsberechtigte(n). Bei Anteilsbruchteilen hat der/die Pensionsberechtigte nur einen Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes des Bruchteils. Der/die Pensionsberechtigte nimmt die Verpfändung und die Abtretung hiermit an.

2.

Die Verpfändung dient der Besicherung sämtlicher gegenüber der Gesellschaft gegenwärtig und künftig bestehenden Ansprüche des/der Pensionsberechtigte(n) aus der Versorgungszusage für eine Altersvorsorge vom

3.

Die Gesellschaft wird die Verpfändung der AllianzGI durch Übersendung der Verpfändungsvereinbarung anzeigen. Eine Übersendung der Verpfändungsanzeige durch eine andere Person, insbesondere durch den/die Pensionsberechtigte(n), gilt als Anzeige durch die Gesellschaft.

4.

AllianzGI ist berechtigt, dem/der Pensionsberechtigte(n) jederzeit Auskunft über das verpfändete Depot zu erteilen.

5.

Der/die Pensionsberechtigte wird über die verpfändeten Investmentanteile nur verfügen, wenn er/sie der AllianzGI Eintritt und Umfang der Pfandreife nachweist. Der Nachweis erfolgt durch eine von der Gesellschaft und dem/der Pensionsberechtigten gemeinsam unterzeichnete Erklärung über Eintritt und Umfang der Pfandreife. § 1294 BGB bleibt unberührt.

6.

Vor Pfandreife bleibt der/die Verpfänder/in berechtigt, Umschichtungen der Fondsmittel innerhalb des Allianz Anlage Depots (Fondswechsel) vorzunehmen. Der/die Pfandgläubiger/in stimmt bereits jetzt etwaigen Umschichtungen zu.

7.

Der/die Pensionsberechtigte weist hiermit die AllianzGI an, die in Ziffer 5. getroffene Verfügungsregelung zu beachten.

Ort, Datum

Unterschrift der Gesellschaft

Ort, Datum

Unterschrift Pensionsberechtigte(r)

Vereinbarung einer nachrangigen Verpfändung nebst Vollmachtserteilung

Vereinbarung zwischen

..... - nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

und

..... - nachfolgend „**Pfandnehmer(in)**“ genannt -

sowie

..... - nachfolgend „**Pensionsberechtigte(r)**“ genannt)

Die Gesellschaft unterhält bei der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „**AllianzGI**“ genannt) das Allianz Anlage Depot Nr.: Die gegenwärtig sowie künftig auf diesem Depot verwahrten Investmentfondsanteile nebst Ertragnis- und Erneuerungsscheine sind vorrangig zugunsten des Pensionsberechtigten verpfändet worden.

1.

Hiermit verpfändet die Gesellschaft die gegenwärtig sowie künftig auf dem o. g. Allianz Anlage Depot verwahrten Investmentfondsanteile - nachrangig gegenüber dem/der Pensionsberechtigten - an den/die Pfandnehmer(in).

Die Gesellschaft tritt hiermit an den/die Pfandnehmer(in) sämtliche ihr gegen den/die Pensionsberechtigte(n) zustehenden Ansprüche auf Herausgabe der auf dem Depot gegenwärtig und künftig verbuchten Investmentanteile, insbesondere den Anspruch aus § 1223 BGB, ab. Bei Anteilsbruchteilen hat der Pfandgläubiger nur einen Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes des Bruchteils.

Der/die Pfandnehmer(in) nimmt die Verpfändung und die Abtretung hiermit an.

2.

Die Verpfändung dient der Besicherung sämtlicher gegenüber der Gesellschaft gegenwärtig und künftig bestehenden Ansprüche des/der Pfandnehmer(s)/in aus der den/die Pensionsberechtigte(n) betreffenden Versorgungszusage für eine Altersvorsorge vom

3.

Die Gesellschaft wird die Verpfändung der AllianzGI durch Übersendung der Verpfändungsvereinbarung anzeigen. Eine Übersendung der Verpfändungsanzeige durch eine andere Person,

insbesondere den/die Pensionsberechtigte(n) oder den/die Pfandnehmer(in) gilt als Anzeige durch die Gesellschaft.

4.

Die AllianzGI ist berechtigt, dem/der Pfandnehmer(in) jederzeit Auskunft über das verpfändete Depot zu erteilen. Das Auskunftersuchen muss schriftlich gegenüber AllianzGI erfolgen.

5.

Nach dem Tod des/der Pensionsberechtigten ist der/die Pfandnehmer(in) berechtigt, die dem/der Pensionsberechtigten gegen die AllianzGI zustehenden Ansprüche auf Herausgabe der verpfändeten Investmentanteile an die Gesellschaft oder sich selbst abzutreten. Der/die Pensionsberechtigte bevollmächtigt hiermit den/die Pfandnehmer(in) zur Vornahme dieser Abtretungen; § 181 BGB wird abbedungen.

Diese Vollmacht wird als unwiderruflich vereinbart.

Der/die Pfandnehmer(in) wird der AllianzGI den Tod des/der Pensionsberechtigten durch die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde nachweisen.

Nach dem Tod des/der Pensionsberechtigten gilt der schriftliche Verfügungswunsch über die verpfändeten Investmentanteile durch den/die Pfandnehmer(in) als Abtretung des Anspruchs des/der Pensionsberechtigten gegen die AllianzGI auf Herausgabe der verpfändeten Investmentanteile durch den/die Pfandnehmer(in) an sich selbst.

6.

Der/die Pfandnehmer(in) wird über die verpfändeten Investmentanteile nur verfügen, wenn er/sie der AllianzGI Eintritt und Umfang der Pfandreife nachweist. Der Nachweis erfolgt durch eine von der Gesellschaft und dem/der Pfandnehmer(in) gemeinsam unterzeichnete Erklärung über Eintritt und Umfang der Pfandreife. § 1294 BGB bleibt unberührt.

7.

Der/die Pfandnehmer(in) weist hiermit die AllianzGI an, die in Ziffer 5. und 6. getroffene Verfügungsregelung zu beachten.

Ort, Datum

Unterschrift der Gesellschaft

Ort, Datum

Unterschrift Pfandnehmer(in)

Ort, Datum

Unterschrift Pensionsberechtigte(r)